

FEUERLÖSCHER PM10 – S6-ABF

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe: 01.04.2025
1,02 D-de	13.08.2026	Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : FEUERLÖSCHER PM10 – S6-ABF
Produktnummer : PM10 – S6-FF

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des : Feuerlöschmittel
Gemisches : Produkt zur professionellen Verwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Prymos GmbH
Siemensstraße 18
63225 Langen
Telefon : +49 6103 44094 30
Telefax : +49 6103 44094 39
E-Mailadresse der für SDB : d.faust@prymos.com
verantwortlichen Person

1.4 Notrufnummer

GBK GmbH +49 (0)6132 – 84463 (24 Stunden)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Entfällt

2.3 Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Gemische

FEUERLÖSCHER PM10 – S6-ABF

Version
1,02 D-de

Überarbeitet am:
13.08.2026

Datum der letzten Ausgabe: 01.04.2025
Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2022

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Harnstoff	57-13-6 200-315-5 - 01-2119463277-33	-	0,5 – 1,5
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one	2634-33-5 220-120-9 613-088-00-6 01-2120761540-60	Acute Tox. 4, H302; Skin Irrit. 2, H315; Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400	0,001 – 0,002

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one	2634-33-5 220-120-9 613-088-00-6 01-2120761540-60	(0,05 ≤ 100) Skin Sens. 1, H317

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Verunreinigte Kleidung entfernen. Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten.
- Nach Einatmen : Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Symptomen ärztliche Betreuung aufsuchen.
- Nach Hautkontakt : Gründlich mit Wasser und Seife waschen. Bei Auftreten von Symptomen ärztliche Betreuung aufsuchen.
- Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Min. mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken : Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

FEUERLÖSCHER PM10 – S6-ABF

Version
1,02 D-de

Überarbeitet am:
13.08.2026

Datum der letzten Ausgabe: 01.04.2025
Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2022

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Produkt ist selbst Löschmittel
Ungeeignete Löschmittel : Nicht anwendbar.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine/keiner.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Für große Mengen: Eindämmen. Produkt abpumpen.

Für Restmengen: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung : siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung : siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Erhitzen für zu Druckerhöhung und Berstgefahr.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten **Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit : Oxidationsmittel

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C/122 °F aussetzen.

FEUERLÖSCHER PM10 – S6-ABF

Version 1,02 D-de	Überarbeitet am: 13.08.2026	Datum der letzten Ausgabe: 01.04.2025 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2022
Lagerklasse nach TRGS 510: 12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind)		

7.3 Spezifische Endanwendungen

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe in Mengen oberhalb der Konzentrationsgrenzen, für die ein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereichs sichergestellt werden.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166)

Handschutz

Geeignetes Material : Chloropren
Dicke des Materials : 0,65 mm
Durchdringungszeit : > 480 min
Anmerkungen : Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Körperschutz : Arbeitsschutzkleidung, antistatisch.

Atemschutz : erforderlich bei unzureichender Belüftung
Filtertyp : Kombinationstyp Partikel und organische Dämpfe (A-P)

Thermische Gefahren : nicht relevant

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüberhinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

FEUERLÖSCHER PM10 – S6-ABF

Version 1,02 D-de	Überarbeitet am: 13.08.2026	Datum der letzten Ausgabe: 01.04.2025 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2022
----------------------	--------------------------------	---

Aussehen	:	Flüssig
Farbe	:	Farblos
Geruch	:	Geruchlos
Geruchsschwelle	:	Nicht bestimmt
pH-Wert (20 °C)	:	6 – 9
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	:	Nicht bestimmt
Siedebeginn/Siedebereich	:	Nicht bestimmt
Flammpunkt	:	Nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	:	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasf.)	:	Nicht anwendbar
Explosionsgefahr	:	Nicht explosionsgefährlich
Explosionsgrenzen	:	Nicht anwendbar
Dampfdruck (20 °C)	:	Nicht bestimmt
Relative Dampfdichte	:	Nicht anwendbar
Dichte (20 °C)	:	Nicht bestimmt
Löslichkeit in Wasser	:	Vollkommen mischbar
Verteilungskoeffizient (n-Octanol / Wasser)	:	Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemp.	:	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	:	Nicht bestimmt
Dynamische Viskosität	:	Nicht bestimmt
Oxidierende Eigenschaften	:	Nein

9.2 Sonstige Angaben

Partikelgröße	:	Nicht anwendbar
---------------	---	-----------------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung unter normalen Umgebungsbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht einer Temperatur über 50 °C aussetzen. Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bekannt bei sachgemäßer Anwendung/Lagerung.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

FEUERLÖSCHER PM10 – S6-ABF

Version
1,02 D-de

Überarbeitet am:
13.08.2026

Datum der letzten Ausgabe: 01.04.2025
Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2022

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reiz- und Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstigen Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

keine/keiner.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB-Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltsstoff diese Kriterien erfüllt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

FEUERLÖSCHER PM10 – S6-ABF

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe: 01.04.2025
1,02 D-de	13.08.2026	Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2022

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

- Empfehlung : Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Verpackung nur restentleert der Wiederverwertung zuführen.
- Abfallschlüssel Produkt : 160505, Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen
- Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung : 150102, Verpackungen aus Plastik
- Entsorgung ungereinigter Verpackungen und empfohlene Reinigungsmittel:
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR	: UN 1044
RID	: UN 1044
ADN	: UN 1044
IMDG	: UN 1044
IATA	: UN 1044

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR	: FEUERLÖSCHER
RID	: FEUERLÖSCHER
ADN	: FEUERLÖSCHER
IMDG	: FIRE EXTINGUISHERS
IATA	: Fire extinguishers

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR	: 2
RID	: 2
ADN	: 2
IMDG	: 2.2
IATA	: 2.2

14.4 Verpackungsgruppe

ADR	
Verpackungsgruppe	: Nicht durch Verordnung festgelegt
Klassifizierungscode	: 6A
Gefahrzettel	: 2.2
Tunnelbeschränkungscode	: D
RID	
Verpackungsgruppe	: Nicht durch Verordnung festgelegt
Klassifizierungscode	: 6A
Gefahrzettel	: 2.2

FEUERLÖSCHER PM10 – S6-ABF

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe: 01.04.2025
1,02 D-de	13.08.2026	Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2022

ADN

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt
Klassifizierungscode : 6A
Gefahrzettel : 2.2

IMDG

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt
Gefahrzettel : 2.2
EmS Kode : F-C, S-V

IATA (Fracht)

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt
Verpackungsanweisung : 213
Verpackungsanweisung (LQ) : Y213
Gefahrzettel : Non-flammable, non-toxic Gas

IATA (Passagier)

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt
Verpackungsanweisung : 213

Verpackungsanweisung (LQ) : Y213
Gefahrzettel : Non-flammable, non-toxic Gas

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährdend : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitt 6 – 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC- Code

Nicht relevant.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkungen: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG)
Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 11 und 12 MuSchG)

Wassergefährdungsklasse : 1- schwach wassergefährdend
Mischungsregel gemäß Anlage 1 Nr. 5 AwSV

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbewertung wurde nicht durchgeführt.

FEUERLÖSCHER PM10 – S6-ABF

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe: 01.04.2025
1,02 D-de	13.08.2026	Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2022

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß VO (EG) Nr. 1272/2008
entfällt

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H302	: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H315	: Verursacht Hautreizungen
H317	: Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H318	: Verursacht schwere Augenschäden
H400	: Sehr giftig für Wasserorganismen

Datenquellen

Angaben stammen aus Nachschlagewerken, Literatur, Rohstoff-SDB

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.